

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955

Berlin, den 22. März 1955

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 55	Anordnung über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	105
10. 3. 55	Anordnung über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs	107
11. 3. 55	Anordnung über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau	108

Anordnung
über die geltende Fassung der Richtlinien zum
Gesetz zur Regelung des innerdeutschen
Zahlungsverkehrs.

Vom 5. März 1955

Die vom Ministerium der Finanzen auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) erlassenen Richtlinien vom 30. Dezember 1950 (GBl. 1951 S. 18 ff.) werden mit Wirkung vom 10. März 1955 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

A. Westzonenkonten

1.

Über Bankguthaben westdeutscher Kontoinhaber (natürliche Personen, Unternehmen, Firmen, Organisationen und Einrichtungen mit Wohnsitz oder Sitz in den Westzonen), entstanden gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes, darf nur zu den nachstehend unter Ziffern 1 bis 11 angegebenen Zahlungszwecken verfügt werden. Voraussetzung ist hierbei in allen Fällen, daß es sich um Zahlungen in eigener Sache des Kontoinhabers zugunsten eines Empfangsberechtigten in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin handelt. Die erforderlichen Nachweise sind jeweils durch Vorlegung von Originalunterlagen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut zu erbringen.

Verfügungen können für nachstehende Zwecke zugelassen werden:

1. Zur Bezahlung von Steuern und Abgaben jeglicher Art.
2. Zur Bezahlung von Ausgaben aus den letzten drei Monaten für die Instandsetzung oder Unterhaltung von Grundstücken, Wohnhäusern, Privatgebäuden, Dienst- oder Geschäftsräumen und sonstigen Geschäftszwecken dienenden Gebäuden des Kontoinhabers in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

Zu diesen Ausgaben gehören insbesondere:

- a) Ausgaben für Wasserverbrauch, Beleuchtung, Schornsteinfeger-, Kanal-, Anliegergebühren, Müllabfuhr, Haus- und Straßenreinigung sowie Versicherungsprämien;

- b) Ausgaben für werterhöhende Um- oder Anbauten, durch die Wohn- oder Geschäftsräume gewonnen werden, sowie für örtlich durchgeführte Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes;
 - c) Ausgaben für Leistungen, zu denen der Kontoinhaber gegenüber seinem Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist;
 - d) Ausgaben für die Bezahlung eines Hausverwalters bis zum Höchstbetrage von 5 % der Istmiete bei einem Mindestbetrag von 10 DM je Monat und Objekt;
 - e) Ausgaben für die Bezahlung eines Hausmannes oder Hauswartes bis zum Höchstbetrag von 50 DM je Monat und Objekt, sofern nach den Mietsverträgen dem Vermieter die Sorge für die Hausreinigung obliegt.
3. Zur Leistung von Kapitalrückzahlungen (Hypothekenvoluten, Amortisationen und Annuitäten) auf Hypotheken und Grundschulden, die vor Eröffnung des Westzonenkontos grundbuchlich eingetragen waren; die Zahlung darf auch auf ein Westzonen- oder Westsektorenkonto des Gläubigers erfolgen. Für später eingetragene oder grundbuchlich nicht gesicherte Darlehn gilt dieselbe Regelung, wenn der Darlehensbetrag zum Ausbau oder Wiederaufbau eines Gebäudes des Kontoinhabers in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin Verwendung gefunden hatte.
4. Zur Leistung von Zinszahlungen auf die unter Ziff. 3 genannten Verbindlichkeiten.
 5. Zur Leistung von Zins- und Tilgungsbeträgen auf Forderungen, die von einem Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet werden.
 6. Zur Leistung von freiwilligen Unterstützungszahlungen an bedürftige Familienmitglieder des Kontoinhabers.
 - a) Der Kreis der empfangsberechtigten Familienmitglieder umfaßt: Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Kontoinhabers. Zum Unterhalt rechnen die Ausgaben für Wohnung, Nahrung und Kleidung; bei Schülern, Lehrlingen und Studierenden auch die Mittel zur Ausbildung;